

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9)

Änderung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung

22

Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3/2021

der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“

In seiner Sitzung am 2. Juli 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Ziel B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 2. März 2021 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz BayLplG in das Internet eingestellt ([www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 16. Februar 2021  
Regierung von Schwaben

Sabine Beck  
Abteilungsdirektorin

RABl Schw. 2021 S. 21